



An AGG, Reiterstrasse 11, 3013 Bern
achter Tag des Monats Mai im Jahre zweitausendunddreiundzwanzig

Sehr geehrter C o n c a, Daniel,

für Ihren Brief vom siebten März im Jahre
zweitausendunddreiundzwanzig (Anlage 0) danke i c h Ihnen.

Die Angaben im Briefkopf über Ihr „Amt für Grundstücke und Gebäude“ weisen Sie als Abteilung des „Kantons Bern“ aus. Dieser ist gemäß den Angaben des internationalen Firmenregisters von Dun & Bradstreet als Firma gelistet (siehe Anlage 1), und D & B bestätigen anderenorts, dass ausschließlich private Firmen darin verzeichnet sind. Somit stellen w i r fest, dass Sie keine hoheitlichen Rechte an dem beanspruchten Land haben. Es ist die Bezeichnung „Amt“ für eine private Firma sehr fraglich und i c h frage Sie hiermit nach Ihrem staatlichen Amtsausweis in Kopie, bzw. frage Sie, aus welcher staatlichen Autorität, aus welchem Rechtskreis heraus Sie diese juristisch-staatliche Angelegenheit bearbeiten.

Firma Kanton Bern

In den 2000-er-Jahren mussten sämtliche staatlichen Organe weltweit einschließlich der CH-Eidgenossenschaft in die internationale Wirtschaftsdatenbank von D&B eingetragen werden.

D& B hat publiziert und schriftlich bestätigt, dass sie nur Privatfirmen eintragen.

Der Kanton Bern mit seiner gesamten Firmenhierarchie ist somit eine private Entität, bei der Sie tätig sind.

Es gibt somit keine hoheitlichen Rechte für eine Privatfirma.

Am 28. 11. 2012 wurden diese pseudostaatlichen Entitäten zwangsvollstreckt durch die UCC-Registry in Washington D.C.

Seither haften die ehemaligen Mitarbeiter dieser Firmen mit ihrem Privatvermögen vollumfänglich für jegliche Schadensersatzforderungen. Es gibt keine regulären Richter in der CH. Bei Verletzung meiner Privatautonomie kann i c h einen Schadensersatz gemäß m e i n e n <https://ellenberger.me/AHB> in Rechnung stellen. Hiermit widerspreche i c h allen BAR-Vermutungen.

I c h / W i r schreiben Ihnen aus u n s e r e r Autorität als fühlender und denkender und lebendiger Mensch, auf den kein römisches Recht oder daraus folgende Rechte mehr angewendet werden können, obschon i c h diese als Nutzungstitel in Anspruch nehmen kann. M e i n e Ableitung des Rechts führt gemäß dem beigefügten Sammeldokument

(Anlage 2) nach ius sanguinis direkt ins deutsche Landrecht, von dort aus in die Volks- und Stammesrechte und letztlich in das geerbte, ungeschriebene Gewohnheitsrecht der germanischen Stämme m e i n e r Vorfahren, was i c h für m i c h (E l l e n b e r g e r) als das einzig wahre Recht reklamiere.

Somit bin i c h als E l l e n b e r g e r, Wolfgang ohne Anrede „Herr“ anzuschreiben.

Ihre Prüfung hat ja dankenswerterweise ergeben, was m e i n e Prüfung schon geliefert hat, und was m i c h die Eintragung ins Grundbuch hiermit zum wiederholten Male fordern lässt: Das Land ist (noch) nicht im Grundbuch eingetragen. Es scheint aufgrund der ÖREG-Darstellung ebenso logisch, dass es (noch) nicht vermessen ist. Gemäß des in vorigen Schreiben zitierten Gutachtens von 2014 ist ja ersichtlich:

2. Der Kanton Bern sieht in Art. 126 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) 1 vor, dass die öffentlichen Grundstücke des Staates und der Gemeinden in das Grundbuch aufzunehmen sind. Der Begriff «öffentliche Grundstücke» wird im EG ZGB nicht definiert; auch das ZGB kennt diesen Begriff nicht. Es ist deshalb unklar, welche Grundstücke darunter zu subsumieren sind. In der Praxis werden neben den Grundstücken des Verwaltungsvermögens die Kantons- und Gemeindestrassen sowie die öffentlichen Gewässer mit Ausnahme der öffentlichen Seen im Grundbuch geführt. Herrenloses Land wird hingegen nur aufgenommen, wenn dingliche Rechte daran eingetragen werden sollen.

Also hat der Kanton seit 112 Jahren eventuell versäumt, den Anteil an „öffentlichen Grundstücken“ (unklar definierter Begriff) in dem von u n s beanspruchten Gebiet in das Grundbuch aufzunehmen. Selbst die Leistung der Vermessung des Landes

Mit Bezug auf die Vermessung lässt Art. 30 des Bundesgesetzes über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeolG) es nicht zu, dass mit Erreichen der Flächendeckung noch Datenlücken bestehen

wurde seit 16 Jahren, also seit 2007 versäumt, bzw. wurde die Leistung der Vermessung noch sehr unvollständig für das von u n s beanspruchte herrenlose Land erbracht.

Insofern ist u n s e r Antrag fristgerecht VOR einer solchen Erfassung durch Vermessung und Eintragung ins Grundbuch eingegangen und das

Land hat mangels Vermessung und Eintragung ins Grundbuch gemäß Bundesgesetz die Eigenschaft als herrenlose Sache.

Hiermit gebe i c h Ihnen 10 Tage nach Eintreffen meines Briefes Frist,

- 1. u n s einwandfrei juristisch zu begründen, warum das Land angeblich „...demzufolge nicht aneignungsfähig ist“, bzw. sein soll.**
- 2. Nachzuweisen mit Kopien der Verträge, welche Teile des Landes von wem „anderweitig genutzt“ werden auf welcher vertraglichen Grundlage, ob mit oder ohne Grundbucheintrag des Vertragsgebers.**
- 3. Einwandfrei juristisch zu begründen, warum durch Punkt 2) angeblich eine Grundlage zur Bewilligung fehlen soll.**

Ad 1)

Gemäß dem für den Kanton Bern verbindlichen Bundesgesetz zitiere i c h noch einmal wiederholt den § 658 ZGB

[2. Aneignung](#)

[Art. 658](#)

¹ Die Aneignung eines im Grundbuch eingetragenen Grundstückes kann nur stattfinden, wenn dieses nach Ausweis des Grundbuches herrenlos ist.

² Die Aneignung von Land, das nicht im Grundbuch aufgenommen ist, steht unter den Bestimmungen über die herrenlosen Sachen.

Das Bundesgesetz enthält also zwei Möglichkeiten von aneignungsfähigem Land: a) bereits im Grundbuch eingetragen und durch Aufgabe herrenlos seiend b) Nicht im Grundbuch eingetragen, also unter den Bestimmungen über die aneignungsfähigen herrenlosen Sachen stehend.

Es gibt keine gesetzlichen Aussagen über „nicht aneignungsfähiges Land“, außer dieser einen:

§664 Abs. 2:

„An den öffentlichen Gewässern sowie an dem der Kultur nicht fähigen Lande, wie Felsen und Schutthalden, Firnen und Gletschern, und den daraus entspringenden Quellen besteht unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises kein Privateigentum.“

...und dies habe i c h in Form der Abhänge des angrenzenden Bergmassivs als süd-östliche Grenze des von m i r / u n s beanspruchten Gebietes selbstverständlich eingeräumt. Dagegen ist die sonstige beanspruchte Fläche kulturfähiges und somit aneignungsfähiges Land.

Die Aneignung von herrenlosem Land im Sinn von Artikel 658 Absatz 2 bzw. Artikel 664 ZGB durch Private setzt dessen Aufnahme als Grundstück ins Grundbuch sowie die Bewilligung des Kantons voraus (Art. 77 EG ZGB) (AGG)

[Dies ist kein Gesetztestext, sondern nur aus dem „Handbuch für den Verkehr mit den Grundbuchämtern“ eine kantonsinterne Bemerkung.]

Diese kantonsinterne Formulierung aus einem Handbuch ist eine „Ausschmückung“ des Bundesgesetzes, das für die Aneignung von herrenlosen Sachen **keine** Aufnahme als Grundstück ins Grundbuch voraussetzt! Ja, genau deswegen fordern w i r von Ihnen ja gemäß Bundesgesetz die Aufnahme ins Grundbuch, ins Katasterverzeichnis und die Eintragung u n s e r e r Namen als Eigentümer. Dem Kanton ist eine Beugung des Bundesgesetzes untersagt.

Ad 2)

Nutzungen durch Landwirte, andere und einen Hotelbetrieb scheinen m i r der juristischen Grundlage zu entbehren, da zum Zeitpunkt m e i n e s / u n s e r e s Antrages auf Aneignung und Eintrag in das Grundbuch offensichtlich noch keiner der Nutzer auf seinem Gewohnheitsrecht basierend einen Eintrag ins Grundbuch durch Ersitzen gefordert hat, sonst wären diese Einträge ja vorhanden.

Unter Ersitzung versteht man den Erwerb eines Rechts an einer Sache als Folge eines langen und unangefochtenen (gutgläubigen) Besitzes. Die Ersitzung von Grundstücken ist in den Art. 661 bis 663 ZGB

Dies habe i c h im vorigen Schreiben so formuliert: „Die Gebäude wurden auf bürokratischem Sand gebaut“. Denn ohne Grundbucheintrag und nur mit „hoheitlicher Zulassung / Duldung durch den Kanton“ einer Nutzung fehlt die gesetzliche Grundlage für einen Nutzungsvertrag, und w i r können die Gebäude wie angekündigt, in Kooperation und gegenseitigem Einvernehmen mit den bisherigen Nutzern weiterverwenden. Diese haben durch Unterlassung eines

Eintragungsantrages aufgrund von Ersitzen vor unserem Eintragungsantrag dieses Recht faktisch ungenutzt verwirkt und verloren.

Ad3)

Grundlage für eine Bewilligung u n s e r e r Eintragung als Eigentümer ins Grundbuch/Katasteramt ist, dass es bisher keinen Grundbucheintrag gegeben hat, also das kulturfähige Land als herrenlose Sache aneignungsfähig ist und somit von u n s als herrenlose Sache angeeignet wird.

Jegliche „hoheitlichen Erlaubnisse“, Bewilligungen der Nutzung oder Miet- oder Pachtverträge seitens des Kantons oder der Gemeinde-Ebene entbehren dieser essentiellen Rechtsebene eines Vertrages mit einem im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und sind somit nichtig.

I c h / w i r als einzutragende Eigentümer können in der Folge ggf. rechtsgültige Privat-Nutzungs-Verträge mit den bisherigen Nutzern eingehen.

Conclusio:

Ihre Formulierung der letzten beiden Sätze „An solchen.....“ vermengt und pauschalisiert vielerlei Begrifflichkeiten und Elemente, was sehr laienhaft wirkt, denn:

- ALLES beanspruchte Land ist ja bekanntermaßen (ÖREG!) nicht im Grundbuch eingetragen und wird wie oben noch einmal erläutert gemäß Bundesgesetz als herrenlose Sache behandelt, die w i r uns aneignen
- ALLES beanspruchte Land ist offensichtlich (noch) unvermessen, sonst gäbe es ja im ÖREG-Kataster ausgewiesene Grundstücksflächen
- I c h / w i r differenziere(n) von Anfang an bewusst zwischen kulturfähigem und kulturunfähigem Land, wie in vorigen Schreiben detailliert begründet. Lediglich der südöstliche Teil als Flanke des

Bergmassivs kann als kulturunfähig gemäß ZGB §664 Abs. 2 eingeordnet werden. Bzw. die „öffentlichen Gewässer“ und Quellen wurden von u n s niemals für eine Aneignung beansprucht.

Somit stellen w i r Ihnen eine Frist bis zum einundzwanzigsten Mai des Jahres zweitausendunddreiundzwanzig, diese juristisch einwandfreien Begründungen zu liefern, gerne auch zur Fristeinhaltung per e-mail an Wolfgang@Ellenberger.me

Haben Sie keine einwandfreien Begründungen, so tragen Sie das Land nunmehr umgehend ohne Verzögerung auf u n s e r e Namen ein, selbst wenn Sie nur durch Ihren Arbeitgeber Firma Kanton Bern (gemäß D&B) zu einer solchen Eintragung verpflichtet sind.

Ohne Ihre juristisch gültige Widerlegung u n s e r e r Argumente gilt das Land nach Verstreichen dieser Frist als angeeignet und w i r werden die Aneignung vollziehen.

Es ist u n s e r Vorschlag, ja u n s e r e Forderung, dass Sie u n s sofort eine Bescheinigung schicken, dass wir u n s das Land gemäß der noch einmal beigefügten groben Flächenzeichnung (Anlage 3) angeeignet haben, und die Vermessung mit Eintragung ins Grundbuch (bis an die umgrenzenden vermessenen Grundbuchflächen) in nächster Zukunft bis spätestens Ende des Monats Juli erfolgt.

U n s e r e Nutzungspläne bestehen darin, bei minimalen Eingriffen die Natur wieder in ihre eigene Autorität zu versetzen und auf dem Gebiet im Einklang mit dem Gesetz der Natur zu handeln, so dass auf das Eigentum nur minimale Änderungen zu erwarten sind.

Im Auftrag von S c h w a l m, Urs

Ellenberger, Wolfgang